

Bericht

über die Prüfung der Rechnungslegung
nach § 16 Entschädigungsortsgesetz
der Stadt Bremerhaven

der

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion

Bremerhaven

Bürgermeister-Smidt-Straße 137

27568 Bremerhaven

für das

Rechnungsjahr

1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

Dipl. Ökonom Konrad Semrau
-Steuerberater-
Deichstr. 35, 27568 Bremerhaven

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	3
II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN	4
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Rechnungslegung	6
a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung	7
V. PRÜFUNGSVERMERK	8

ANLAGEN

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021 sowie der Abgrenzungen

Anlage I

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2021

Anlage II

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Anlage III

Erläuterungen der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2021

Anlage IV
Seite 1-6

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater

Anlage V

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Von Herrn Hans Gerhard Schmidt als Bevollmächtigten der

Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
(Im Folgenden auch „Fraktion“ genannt)

wurde ich mit der Prüfung der Rechnungslegung nach § 16 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) der Stadt Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 beauftragt.

Ich habe die Prüfung in der Zeit vom am 26. bis zum 30. April 2022 in meinen Geschäftsräumen durchgeführt

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und meine Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigelegt sind.

II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

Grundlage für die von mir durchgeführte Prüfung ist das Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EntschOG) vom 7. Dezember 2000, das gemäß § 22 dieses Gesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Das EntschOG wurde zuletzt durch Ortsgesetz vom 12.09.2019 geändert.

Die Fraktionen haben nach § 16 EntschOG über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) nach § 13 EntschOG zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die Rechnungslegung ist nach der Gliederung des § 16 Abs. 2 EntschOG vorzunehmen.

Die Rechnung muss nach § 16 Abs. 3 EntschOG das Vermögen, das mit Mitteln nach § 13 EntschOG erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Sofern die Fraktionen Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschOG erhalten, haben Sie diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG muss die Rechnungslegung von einem Steuerberater auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen werden gemäß § 15 EntschOG in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten, Frauen, Bürgerbeteiligung und Ausländer nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes erlassen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Verfassungs- und Geschäftsausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 5. April 2011 beschlossen worden und am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Es gilt die Fassung der Änderung vom 03. November 2020.

Nach den Ausführungsbestimmungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten zu sammeln und fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 13 EntschOG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Stadt überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 sind zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen. Das Inventarverzeichnis kann in Karteiform geführt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen enthalten ferner Regelungen über die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fraktionsreisen, Spenden und Bewirtungen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis der Fraktion.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die mir gemachten Angaben trägt die Vorsitzende der Fraktion. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Meine Prüfung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich stichprobenweise die Belege eingesehen.

Herr Hans Gerhard Schmidt, als Bevollmächtigter der Geschäftsführung, beantwortete alle meine Fragen und führte alle erbetenen Nachweise. Er bestätigte mir am 26. April 2022 die Vollständigkeit von Buchführung, Rechnungslegung und Inventar in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Ausführungsbestimmung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EntschOG der Stadt Bremerhaven. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Rechnungslegung und im Inventar ordnungsgemäß abgebildet.

2. Rechnungslegung

a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Fraktion gültige Gliederungsvorschrift des § 16 Abs. 2 EntschOG wurde bei der Aufstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021 (vgl. Anlage I) beachtet. Ebenfalls wurden die ergänzenden Angaben gemäß § 16 Abs. 3 EntschOG gemacht.

Die Fraktion hat ferner über das Vermögen, das mit Fraktionsbeiträgen erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet wurden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend § 16 Abs. 3 EntschOG Rechnung gelegt (vgl. Anlage II).

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung.

Ebenfalls sind die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen in den für die Buchungen vorgesehenen Konten geordnet abgelegt und von mir eingesehen worden.

b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung

Wesentlicher Einnahmeposten sind die Geldleistungen nach § 13 EntschOG (TEUR 93).

Wesentlicher Ausgabeposten sind die Personalaufwendungen (TEUR 55). Es handelt sich im Berichtsjahr um zwei Mitarbeiter.

Eine detaillierte Aufgliederung der Einzelposten der Rechnungslegung ist diesem Bericht als Anlage IV beigelegt.

Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2021 sind in der Anlage II aufgeführt.

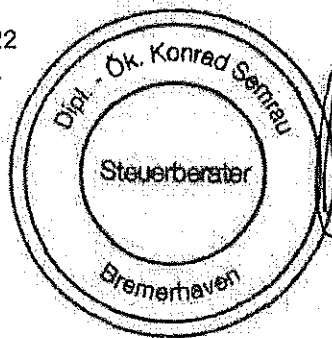
PRÜFUNGSVERMERK

Ich habe die Rechnungslegung der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Hierbei habe ich die Herkunft und Verwendung der Mittel der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsortgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung der Vorsitzenden der Fraktion. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe die Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Meine Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG der Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 12. September 2019. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet:

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsortgesetz der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, 29. April 2022



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Konrad Semrau", written over the right side of the seal.

ANLAGEN

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021 sowie der Abgrenzungen

	2021		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Einnahmen			
Geldleistungen nach § 13 EntschOG		93.000,00	93.000,00
2. Ausgaben			
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	-54.921,94		-53.003,25
b) Ausgaben für Veranstaltungen	-383,24		-999,20
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-467,00		-1.913,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00		0,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	0,00		0,00
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	-6.813,75		-4.246,42
g) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	-85,23		-205,45
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	-751,20		-187,60
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	-19.315,39		-8.351,88
j) Ausgaben für Investitionen	-2.075,02		-1.879,73
k) Sonstige Ausgaben	-60,00		-7,64
		-84.872,77	-70.794,17
3. Vorläufiger Gewinn		8.127,23	22.205,83
4. Abgrenzungen			
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen für das Jahr 2020 (2019)	0,00		0,00
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben für das Jahr 2020 (2019)	4.058,26		3.023,60
c) Zuzüglich enthaltener Ausgaben für das Jahr 2022 (2021)	0,00		750,00
d) Zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2021 (2020)	0,00		355,19
e) Abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2021 (2020)	-2.722,28		-4.058,26
		1.335,98	70,53
5. Gewinn		9.463,21	22.276,36

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021	Vorjahr	Passiva	31.12.2021	Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR
Forderungen	0,00	355,19	Vermögen / Rücklagen	45.138,53	36.780,51
Kaution	2.175,00	0,00	Verbindlichkeiten	2.722,28	4.058,26
Liquide Mittel			Darlehen	0,00	0,00
Kasse	145,49	91,05			
Sparkasse Bremerhaven, Nr. 1609394	45.540,32	39.642,53			
Aktive RAP	0,00	750,00			
	47.860,81	40.838,77		47.860,81	40.838,77

Entwicklung des Vermögens bzw. der Rücklagen

	31.12.2021	Vorjahr
	EUR	EUR
Anfangsbestand Kasse, Bank	39.733,58	17.527,95
Anfangsbestand Forderungen	0,00	0,00
Anfangsbestand Darlehen	0,00	0,00
Anfangsbestand Verbindlichkeiten	-4.058,26	-3.023,60
Zwischensumme	35.675,32	14.504,35
Gewinn	9.463,21	22.276,16
Stand 31. Dezember	45.138,53	36.780,51

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

	2021		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Geldbestand am 1. Januar				
Kasse	91,05		85,56	
Konto Sparkasse Bremerhaven	39.642,53		17.442,39	
		39.733,58		17.527,95
Einnahmen		93.000,00		93.000,00
Kaution		-2.175,00		0,00
Ausgaben		-84.872,77		-70.794,37
Geldbestand am 31. Dezember		<u>45.685,81</u>		<u>39.733,58</u>
Kasse	145,49		91,05	
Konto Sparkasse Bremerhaven	45.540,32		39.642,53	
	<u>45.685,81</u>		<u>39.733,58</u>	

Erläuterung der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2021

GELDLLEISTUNGEN NACH § 13 EntschOG

2021	Vorjahr
EUR	EUR
93.000,00	93.000,00

Die Fraktionsbeiträge wurden für 10 Stadtverordnete gezahlt. Dabei wurden gem. § 13 Abs. 4 EntschOG monatlich ein Grundbetrag in Höhe von Euro 2.950,00 und für jedes Mitglied einer Fraktion Euro 480,00 geleistet.

SUMME DER PERSONALAUSGABEN FÜR BESCHÄFTIGTE DER FRAKTION

	2021	Vorjahr
	EUR	EUR
	54.921,94	53.003,25
Gehälter (Auszahlungsbeträge)	22.260,21	20.332,98
Aushilfslöhne	5.600,00	5.400,00
Lohnsteuer	7.407,44	7.416,47
Sozialabgaben	19.116,99	19.301,79
Beitrag Berufsgenossenschaft	142,22	108,77
Kosten der Lohnbuchhaltung, Wiebke Meyer	395,08	443,24
	54.921,94	53.003,25

Die Lohnkosten sind bereits um Zuschüsse des Kreisverbandes für die Zeit von 01/2021 bis 12/2021 in Höhe von monatlich € 360,00 (Gesamt € 4.320,00) gemindert.

AUSGABEN FÜR VERANSTALTUNGEN

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>383,24</u>	<u>999,20</u>
Frauenpolitisches Treffen am 10.11.2021, Bewirtung	53,24	
Fairtrade Aktion am 01.04. und 03.04.2021, Schokolade	<u>330,00</u>	
	<u>383,24</u>	

SACHVERSTÄNDIGEN-, GERICHTS- UND ÄHNLICHE KOSTEN

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>467,00</u>	<u>1.913,00</u>
Rechnungslegung 2021 (2020), Konrad Semrau, Steuerberater	1.190,00	1.190,00
Gerichtskosten i.S. Kommunalrecht (Erstattung 2021)	<u>-723,00</u>	<u>723,00</u>
	<u>467,00</u>	<u>1.913,00</u>

**AUSGABEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT VERFASSUNGSORGANEN
 DES BUNDES UND DER LÄNDER SOWIE ORGANEN VON GEMEINDEN**

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

AUSGABEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

AUSGABEN DES LAUFENDEN GESCHÄFTSBETRIEBES

		2021 EUR	Vorjahr EUR
		6.813,75	4.246,42
Porto		14,00	58,10
Telefon, Fax	653,66		
abzüglich Umlage Kreisverband	-213,90	439,76	655,59
Bürobedarf		648,98	355,25
EDV-Dienstleistungen	3.623,12		
abzüglich Erstattung Kreisverband	-376,40	3.246,72	2.145,09
Buchführungskosten, Christine Kruse (2021 für 2020 und 2021)		847,20	429,59
Fotokopierer (Leasing und Abrechnung Kopien)	982,84		688,16
abzüglich Umlage Kreisverband	-396,41	586,43	-751,58
Reinigungsmittel, -geräte		140,91	103,50
Aktenvernichtung		80,25	0,00
Leuchtmittel		0,00	10,99
Nebenkosten Geldverkehr; Zinsaufwand, Postfach		234,45	204,33
Nachsendeauftrag		105,00	0,00
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher		450,15	347,40
Büroschild		19,90	0,00
		6.813,75	4.246,42

REPRÄSENTATION, BEWIRTUNGEN, GESCHENKE

		2021 EUR	Vorjahr EUR
		85,23	205,45
Repräsentation		0,00	0,00
Bewirtung (Kaffee, Tee, Milch)		45,87	205,45
Geschenke		29,37	0,00
Pflanze		9,99	0,00
		85,23	205,45

REISEKOSTEN EINSCHLIEßLICH KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	751,20	187,60

Monatskarte Bremer Straßenbahn AG ab 10/2020 für den Mitarbeiter
 Hanse Schmidt für berufliche Zwecke

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

MIETKOSTEN FÜR ANGEMIETETE GESCHÄFTSRÄUME EINSCHL. BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	19.315,39	8.351,88
Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 88 (bis 31.05.2021)	3.687,03	8.351,88
Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 137 (ab 17.05.2021)	4.293,00	0,00
Renovierung neues Büro	16.649,94	0,00
abzüglich Erstattung Kreisverband	<u>-6.070,04</u>	
	10.579,90	
Umzugskosten	1.448,64	0,00
abzüglich Erstattung Kreisverband	<u>-693,18</u>	
	755,46	
	19.315,39	8.351,88

Die Fraktion ist am 29.06.2021 von der Bürgermeister-Smidt-Str. 88
 in die Bürgermeister-Smidt-Str. 137 umgezogen.

AUSGABEN FÜR INVESTITIONEN

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	2.075,02	1.879,73
Telefonanlage	0,00	887,40
Laptops (2 in 2021)	1.594,86	532,35
Beamer	0,00	459,98
Bank mit Klissen	275,87	0,00
Servicewagen Reinigung	204,29	0,00
	2.075,02	1.879,73

SONSTIGE AUSGABEN

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	60,00	7,64
Online Seminar (Klima Akademie)		

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

VORLÄUFIGER GEWINN

2021 EUR	Vorjahr EUR
8.127,23	22.205,83

Das hier ausgewiesene Ergebnis ergibt sich aus den tatsächlich in 2020 / 2019 geflossenen Zahlungen
 (Einnahmen und Ausgaben)

ENTHALTENE EINNAHMEN FÜR DAS JAHR 2020 (2019)

2021 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00

ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2020 (2019)

2021 EUR	Vorjahr EUR
4.058,26	3.023,60

Lohnsteuer 12/2020
 Kirchensteuer NZ 01-11/2020
 Lohn 12/2020 Marco Titze
 Lohn 12/2020 H. Schmidt
 Lohnbuchhaltung 12/2020, Wiebke Meyer
 Finanzbuchhaltung 2020, Christine Kruse
 AOK, Beitrag 12/2019
 Seminargebühr
 Telefon- und Faxabrechnung
 Telefon Dezember

2021 EUR	Vorjahr EUR
515,72	1.122,30
438,52	0,00
450,00	450,00
2.143,62	0,00
30,94	77,35
371,20	429,59
0,00	909,91
60,00	0,00
48,26	34,45
0,00	0,00
4.058,26	3.023,60

ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2022 (2021)

2021 EUR	Vorjahr EUR
0,00	750,00

Miete 01/2021

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 01.Januar 2021 bis zum 31.Dezember 2021

FORDERUNGEN 2021 (2020)

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	355,19
	2021 EUR	Vorjahr EUR
Erstattung Telefon 12/2020	0,00	15,43
Erstattung Kopien IV2020	0,00	126,79
zuviel gezahlte Miete 04/2020	0,00	212,97
	0,00	355,19

VERBINDLICHKEITEN 2021 (2020)

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	2.722,28	4.058,26
	2021 EUR	Vorjahr EUR
Lohnsteuer 12/2020	525,18	515,72
Kirchensteuer NZ 01-11/2020	0,00	438,52
Lohn Schmidt 12.2020	0,00	2.143,62
Lohn 12.2021/2020 Marco Titze	450,00	450,00
Documents, Miete 10-12/2021	26,78	0,00
Lohnbuchhaltung 12/2020, Wiebke Meyer	0,00	30,94
Finanzbuchhaltung 2020, Christine Kruse	0,00	371,20
Seminargebühr	0,00	60,00
Telefon- und Faxabrechnung	0,00	48,26
Grüne Kreisverband, Abrechnung Strom	304,60	0,00
Grüne Kreisverband, Abrechnung NK 2021	1.271,87	0,00
Auslage Herr Labetzke	55,41	0,00
Auslagen Frau Hoch	88,44	0,00
	2.722,28	4.058,26

GEWINN

	2021 EUR	Vorjahr EUR
	9.463,21	22.276,36

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Mai 2020

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und Ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die nachfolgenden AAB gelten insbesondere für den Steuerberatungsvertrag zwischen Steuerkanzlei Schall/Schmidt-Mietzsch und

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört insbesondere die schriftliche Einwilligung, dass der Mandant mit der Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, um ihn eindeutig zu identifizieren, angemessen das zu beraten und zu vertreten, sowie zur Führung der Korrespondenz und Abwicklung eventueller Haftungsansprüche und Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Mandanten. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist unter Beachtung der DSGVO berechtigt, zur Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten des Mandanten maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten. In Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO ist der Berater berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Berater hat dafür zu sorgen, dass dieser entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (2) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen (Rechenzentren) und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater eine Einwilligung gemäß DSGVO in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Mandant zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihm betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Berater ist berechtigt, im Rahmen des ihm vom Mandanten erteilten Auftrages maschinell personenbezogene Daten zu erheben, in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleister zur Datenaufbereitung zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters und einem nach DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten oder von ihm beauftragte Dienstleister zur Datenaufbereitung.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu

offbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).

- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalles – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung der DSGVO zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung der DSGVO zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den Mandanten herauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht für Verbraucher-Mandanten die Möglichkeit der Schlichtung vor allgemeinen Schlichtungsstellen (Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle). Der Berater nimmt an solchen Verfahren nicht teil.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.